

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Eine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angegangenen Geistlichen zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung nachgewiesen ist.

Nothtaufen und Krankencommunione bei Sterbegefahr können die Geistlichen in einem fremden Bezirke ohne Weiteres vornehmen. Von solchen Amtshandlungen ist jedoch dem an sich zuständigen Geistlichen Mittheilung zu machen.

Mit der Predigt und den Amtshandlungen sind die Geistlichen der drei ersten Bezirke der Dreifaltigkeitskirche, die Geistlichen der drei letzten Bezirke der St. Johannis-Kirche zugewiesen.

Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) beträgt in Zukunft 18, statt bisher 11. Einer von diesen Kirchenvorstehern wird vom hiesigen Magistrat, als dem Patron der dritten Predigerstelle, ernannt. Die übrigen 17 Kirchenvorsteher werden von der Kirchengemeinde in den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

6. Märkte in Harburg.

- 1) Holzmarkt und Produktenmarkt, Montag nach Mariä Heimsuchung (4 Tage).
- 2) Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage).
- 3) Schweinemärkte, an jedem Freitage. Ist der Freitag ein Feiertag, dann fällt der Schweinemarkt aus.
- 4) Rüfenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag).

7. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Von 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abtheilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigenthümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerksverwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abtheilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigenthümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigenthümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerksverwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.